

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Per E-Mail: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/0083/23/Kr/Mi	4222	30.8.2023
	Mag. Cristina Kramer		

## Novelle Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zu oben genannter Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Zu § 1 Abs 1 Z 2a:

Die neu vorgeschlagene **Begriffsbestimmung** „Abschaltbezirk“ lautet wörtlich: „2a. Abschaltbezirk: **regional umschriebenes Gebiet**, das im Fall einer Flächenabschaltung (§ 21 Abs. 5 EnLG 2012) beim Ausschluss vom Strombezug oder einer Abschaltung **einheitlich behandelt** wird.“ Gemäß diesem Wortlaut werden regionale (räumliche) Abschaltbezirke eingeführt, in denen alle Unternehmen hinsichtlich der Abschaltung einheitlich (sohin wohl „gleich“) behandelt werden. Eine Priorisierung nach den im EnLG 2012 genannten Kriterien wird hingegen nicht erwähnt. Dies wirft Fragen im Lichte des EnLG 2012 und in der praktischen Umsetzung auf:

- So sieht das EnLG 2012 eine Reihung nach Dringlichkeit vor; auch die gesetzliche Grundlage für eine Flächenabschaltungsverordnung durch die Landeshauptleute in § 21 Abs 5 EnLG 2012 sieht explizit eine Bedachtnahme auf die Reihung nach der Dringlichkeit gemäß § 17 EnLG 2012 vor. Demgemäß ist die Anordnung des gegenständlichen Entwurfs hinsichtlich der „einheitlichen Behandlung“ überschießend und irreführend und sollte demgemäß ergänzt werden:

„2a. Abschaltbezirk: *regional umschriebenes Gebiet*, das im Fall einer Flächenabschaltung (§ 21 Abs. 5 EnLG 2012) - **vorbehaltlich der Verteilung nach dem Grad der Dringlichkeit, für vordringliche Versorgungszwecke und anderer Kriterien gemäß EnLG 2012** - beim Ausschluss vom Strombezug oder einer Abschaltung **einheitlich behandelt** wird.“

- b. Weiters sollten die **Abschaltbezirke** auch **gegenüber den Stromkunden öffentlich ausgewiesen** werden. Derartige Informationen für den Ernstfall könnten genutzt werden um allenfalls vorhandene **regionale Optimierungsmöglichkeiten** (Ausweichmöglichkeiten) zur Erhöhung der Versorgungssicherheit nutzen zu können.
- c. Schließlich dürfen keine Kompensationsregelungen im Falle von Abschaltungen etc. durch die Neueinführung von Abschaltbezirken ausgehebelt werden.

**Zu § 1 Abs 1 Z 32a:**

Hier wird die neue **Begriffsbestimmung „saisonale Großverbraucher“** eingeführt, die von den Netzbetreibern zu melden sind. Hier stellen sich wiederum Informationsdefizite für Energiekunden, die unter diese Definition fallen könnten: Wie werden diese Unternehmen darüber informiert, dass sie in den Geltungsbereich gefallen sind und allenfalls Lenkungsmaßnahmen drohen? Was passiert, wenn das Unternehmen nach 3 Monaten seinen Verbrauch wieder unter die Schwelle bringt?

Diesbezüglich sollte eine Informationspflicht des jeweiligen Netzbetreibers gegenüber den Netzkunden vorgesehen werden, bei denen die Einbeziehung bzw. die Herausnahme des Netzkunden bei den Meldungen des „saisonalen Großverbraucher“ erfolgt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Punkte. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter